



Inhalte

[Aktuelles Thema](#)

[Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit](#)

[EU-Infos](#)

[Alles was Recht ist](#)

[Buch-/ Internet-Tipps](#)

[Veranstaltungen](#)

[Stellen](#)

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

[Schnupperkurs ECC –](#)

[Erlebensbezogenes Konzeptcoaching](#)

16. Januar 2017

[Workshop \(2tlg.\): Vom Bedarf zum Konzept](#)

Teil 1: 18. Jan., Teil 2: 02. Febr. 2017

[Coachingtools für die Beratung](#)

19.-20. Januar 2017

[Informationsabend Fundraising](#)

23. Januar 2017

[Betriebswirtschaftliche Grundlagen](#)

25. Januar 2017

Aktuelles Thema

Arbeit für Flüchtlinge mit „FIM“

In München setzt das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) gemeinsam mit dem Sozialreferat und der Agentur für Arbeit München das Arbeitsmarktprogramm des Bundes „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ um. Damit können – beginnend Ende 2016 – in München über 1.000 Arbeitsgelegenheiten (FIM-AGH) für Flüchtlinge geschaffen und gefördert werden. Ziel ist es, Flüchtlingen die Möglichkeit einer praxisnahen Beschäftigung zu geben, damit sie so einen ersten wichtigen Schritt Richtung Arbeitsmarkt machen können und die Wartezeit auf das Ergebnis Ihres Asylantrags sinnvoll nutzen. Es werden dabei interne (innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen) und externe FIMs unterschieden. Letztere sollen bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern und Einrichtungen angesiedelt werden und die zu leistenden Tätigkeiten müssen das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen, d.h. zusätzlich ist eine Arbeit dann, wenn sie sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Das Programm hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2020. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft fordert nun gemeinnützige Träger dazu auf, Anträge im Bereich der externen FIM zu stellen. Diese können laufend direkt beim RAW gestellt werden. FIM-AGHs werden für zwölf Monate eingerichtet und können von zwei Teilnehmenden zu je sechs Monaten genutzt werden, die erste Laufzeit ist allerdings verkürzt bis zum 30.11.17.

Nachfolgend einige Fragen zu den externen FIM an Herrn Günther Weingärtler,

stellvertretender Fachbereichsleiter im Fachbereich Beschäftigungspolitik und Qualifizierung im Referat für Arbeit und Wirtschaft:

IBPro: Wie muss man sich den verwaltungsmäßigen Ablauf bei der Umsetzung vorstellen?

Herr G. Weingärtler: Das RAW führt die Vorprüfung der externen Anträge zu den FIM-AGH durch und leitet diese Anträge an das Sozialreferat (Amt für Wohnen und Migration) weiter, das wiederum die Beantragung bei der Agentur übernimmt. Das Amt für Wohnen und Migration im Sozialreferat ist auch zuständig für die Zuweisung der Teilnehmenden. Für die Antragsstellung wurden verschiedene Vorlagen entwickelt. Die örtlichen Arbeitsagenturen stellen den Maßnahmeträgern nach Vertragsschluss eine Abrechnungsliste zur Verfügung, die monatlich auszufüllen ist. Anhand der ausgefüllten Unterlagen rechnet die örtliche Agentur für Arbeit im darauf folgenden Monat ab und zahlt die zu erstattenden Beträge aus.

IBPro: Für welchen Teilnehmerkreis sind diese Maßnahmen gedacht?

Herr G. Weingärtler: Teilnehmen können volljährige (ohne Vollzeitschulpflicht), arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, außer es handelt sich um Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, oder um geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte (vgl. § 5a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG mit dem Verweis auf § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AsylbLG). Da in Bayern bis zum 21. Lebensjahr Berufsschulpflicht besteht, können Personen zwischen 18 und 21 Jahren nur in Ausnahmefällen teilnehmen. Maßnahmeträger können jederzeit auch selbst Kandidaten vorschlagen, die Zuweisung erfolgt dann durch das Amt für Wohnen und Migration (Sozialreferat). Wird dem Asylantrag während der Dauer einer FIM stattgegeben, d.h. bei einem Wechsel der Zuständigkeit zum Jobcenter, kann die Maßnahme bis zum Ende ihrer Laufzeit von max. 6 Monaten fortgesetzt werden, sofern weiterführende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen und der/ die Teilnehmende, der Maßnahmeträger oder das Jobcenter der Fortsetzung nicht widersprechen.

IBPro: Wie ist die Bezahlung des beschäftigten Personenkreises geregelt?

Herr G. Weingärtler: In den Vorschriften des Bundesprogrammes ist eine Mehraufwandsentschädigung von einheitlich 0,80€/Std. festgelegt. Lediglich wenn die Aufwendungen für Fahrten und Verpflegung diese Grenze nachweislich überschreiten, kann sich der erstattete Mehraufwand erhöhen. Dies ist im Vorfeld vom Maßnahmeträger mit der Agentur für Arbeit zu klären. Alle weiteren Aufwendungen wie Arbeitskleidung o.ä. werden hierbei nicht berücksichtigt.

IBPro: Welche gemeinnützigen Träger können eine FIM-Stelle einrichten und was sind mögliche Ausschlusskriterien der Zusätzlichkeit?

Herr G. Weingärtler: Die Antragsstellung steht allen vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Trägern (z.B. Vereinen, gemeinnützigen GmbHs, Stiftungen) offen. Das können sozial oder mildtätig aktive Vereine sein, Sportvereine, Kulturvereine, Schulvereine, Kitas u.a. Als nicht zusätzlich gelten Tätigkeiten, wie z. B. Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sowie Reinigungsarbeiten oder auch Aufgaben, die mit der Verkehrssicherung zu tun haben, Tätigkeiten also, die üblicherweise zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung gehören. Es sollen damit auf keinen Fall bestehende bzw. wegfallende Arbeitsplätze ersetzt werden.

IBPro: Welche Aufgaben kommen denn auf die Maßnahmeträger zu?

Herr G. Weingärtler: Ein wesentlicher Bestandteil ist neben der Beschäftigung und Betreuung das Erfassen und Erkennen von Potenzialen und Fähigkeiten, diese Informationen sollen möglichst den nächsten Schritt der beruflichen Integration unterstützen. Außerdem zahlen die Maßnahmeträger die Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus und teilen der nach dem AsylbLG zuständigen Behörde mit, falls Teilnehmende eine FIM abrechnen oder nicht (mehr) erscheinen. Es sind Stellen mit dem Umfang von 15-30 Stunden vorzuhalten. Begleitend soll eine berufsbezogene Sprachförderung stattfinden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmenden sicherzustellen und nachzuweisen. Arbeitsschutz- und Urlaubsgesetze sind ebenfalls zu berücksichtigen.

IBPro: Welchen Nutzen hat ein Maßnahmeträger von der Einrichtung der FIM-Stellen?

Herr G. Weingärtler: Abgesehen von der Möglichkeit, Arbeiten ausgeführt zu bekommen, die sonst nicht oder nicht in dem Umfang geleistet würden, unterstützt der Maßnahmeträger Flüchtlinge bei der beruflichen Integration, erfüllt damit u.U. seinen Satzungszweck. Darüber hinaus bekommt der Maßnahmeträger für seinen eigenen Mehraufwand (Anleitung, Betreuung, Arbeitskleidung u.a.) jeweils für eine „externe“ FIM den Betrag von 250,00 €/Monat.

IBPro: Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Weingärtler.

(Das Gespräch mit Hrn Günther Weingärtler vom RAW München führte D. Harant, IBPro)

Weitere Infos sowie die Antragsformulare gibt es auf der Webseite des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) unter diesem [Link](#).

Eine kostenlose **Infoveranstaltung** ist für den **17. Januar** ab 17.45 Uhr geplant: [Link](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit

Fundraising Lehrgang 2016 erfolgreich abgeschlossen

Wie strategisches Fundraising funktioniert und erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden kann, erfuhren 15 Teilnehmer des Fundraising Lehrgangs von IBPro e.V. in Kooperation mit dem ebw München. Der jährlich stattfindende Fundraising Lehrgang startet in 2017 am 22. März. Eine Infoveranstaltung zum Lehrgang findet am Montag, 23. Januar 2017 von 17.00-19.00 Uhr bei IBPro e.V., Lindwurmstr. 129a (Seminarraum), 88337 München statt.

Weitere Infos zum Lehrgang und Anmeldung zur Infoveranstaltung unter info@ibpro.de oder www.ibpro.de/seminare.



Spenden-Organisationen im Test

90% der SpenderInnen interessieren sich dafür, wie Spendenorganisationen ihre Gelder einsetzen. Und doch kommen viele Hilfsorganisationen diesem Wunsch nur selten nach. Zu diesem Ergebnis kommt PHINEO in der Studie „Wirkungstransparenz bei Spendenorganisationen“, die PHINEO im Auftrag von Spiegel Online erstellt hat. Untersucht wurden 50 bekannte Spendenorganisationen.

[Zur Studie](#)

Die SKala-Initiative

SKala ist eine Initiative der Unternehmerin Susanne Klatten in Partnerschaft mit dem gemeinnützigen Analyse- und Beratungshaus PHINEO. Die SKala-Initiative fördert bis zum Jahr 2020 bundesweit etwa 100 gemeinnützige Organisationen. Das Fördervolumen beträgt bis zu 100 Millionen Euro. Unterstützt werden ausschließlich Organisationen, die nachweislich eine große soziale Wirkung erzielen. SKala fördert Organisationen, die mit unterschiedlichen Ansätzen auf ein gemeinsames Ziel hinsteuern: eine Gesellschaft, in der sich Menschen füreinander einsetzen. Im Fokus stehen dabei die Bereiche Inklusion & Teilhabe, Kompetenz- & Engagementförderung sowie Katastrophenhilfe und "Brücke zwischen den Generationen" (die auf Herausforderungen des demografischen Wandels sowie der alternden Gesellschaft abzielt). Ab Frühjahr 2017 (nicht eher!) können sich Organisationen im Rahmen einer Ausschreibung für eine Förderung bewerben.

[Mehr Infos zur Initiative](#)

Kursbuch Stiftungen erschienen

Das „Kursbuch Stiftungen. Förderprojekte wirkungsorientiert gestalten“ ist erschienen. Auf 116 Seiten vermittelt es Praxis-Wissen, wie Stiftungen sich selbst und ihre Förderprojekte wirkungsorientiert aufstellen können. Es kann kostenlos als pdf heruntergeladen werden.

[Weitere Infos](#)

Spendenparlamente – Mitbestimmung und Ehrenamt

Geld spenden und mitentscheiden können, wofür die finanziellen Mittel eingesetzt werden, um so gezielt akute lokale Notstände zu lindern – das ist die Idee des Spendenparlaments. 1996 entstand als Blaupause für viele andere das Erste in Hamburg.

[Mehr Infos](#)

bpb-Ausschreibung:

Modellprojekte zum Thema Flucht – Migration – Integration

Die Bundeszentrale für politische Bildung/bpb fördert zum Jahresbeginn 2017 Modellprojekte zu den Themenschwerpunkten Flucht – Migration – Integration. Die Zuwendung beträgt **mindestens 20.000 € und maximal 50.000 € pro Modellprojekt**. Die Ausschreibung möchte Projekte erreichen, die sich multiperspektivisch mit gesellschaftlichen Herausforderungen der Integration sowohl für Neuankommende als auch für die bereits länger ansässige Bevölkerung beschäftigen. Antragsberechtigt sind Organisationen mit eigener Rechtsfähigkeit. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

Der Zeitraum der Projektdurchführung muss mindestens sechs Monate vom 01.03.2017 bis zum 31.12.2017 umfassen.

Bewerbsschluss: 27. Januar 2017

[zum Antragsformular sowie weiteren Informationen](#)

Entscheidung des Bundesrates "Freiwilligendienste stärker unterstützen und anerkennen"

In einer Entscheidung des Bundesrats vom 14.9.2016 stellt der Bundesrat mehrere Forderungen für die Organisation des Bundesfreiwilligendienstes auf. Beteiligte Akteure, die einen Freiwilligendienst anbieten, sollten nicht durch unnötige Bürokratie und nicht gerechtfertigte Regularien oder finanzielle Nachteile belastet werden, um die Trägervielfalt und das Subsidiaritätsprinzip weiterhin zu gewährleisten. Die bestehenden Förderrichtlinien zu den Freiwilligendiensten sollten auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden, um insbesondere kleine Träger nicht mit bürokratischen Hürden zu belasten. Darüber hinaus sollten die Träger bundesweit einheitlich von der Umsatzsteuer befreit werden. Vor dem Hintergrund, dass jährlich mehr Bewerber als Plätze im Freiwilligendienst zur Verfügung stehen, könnte mit den genannten Erleichterungen die Gewinnung neuer Träger vorangetrieben werden. Dabei sollen jedoch der Freiwilligendienst und vor allem der Bundesfreiwilligendienst für Unter-27-Jährige als Bildungsangebot ein Mindestmaß an Qualitätsstandards erhalten.

Quelle: Bundesrat Drucksache 516/16

[zurück zum Seitenanfang](#)

EU-Infos

Erasmus+: Aufruf 2017 veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat den Aufruf (Call for Proposals) für Erasmus+ veröffentlicht. 2017 stehen 2,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Erhöhung des Budgets stellt eine Anerkennung dar für die positive Wirkung, die das Programm auf das Leben der Menschen in Europa hat. Die Europäische Kommission fordert mit ihrem Aufruf dazu auf, neue Projekte für Erasmus+ für das Jahr 2017 einzureichen. Der ebenfalls veröffentlichte Programmleitfaden informiert zu inhaltlichen Schwerpunkten, Rahmenbedingungen und Antragsverfahren im Programm.

Fristen:

- Leitaktion 1 - Mobilität in der [Berufsbildung](#) und in der [Erwachsenenbildung](#): 2. Februar 2017
- Leitaktion 2 - Strategische Partnerschaften in der [Berufsbildung](#) und [Erwachsenenbildung](#): 29. März 2017
- Leitaktion 3 - [Unterstützung politischer Reformen](#): 17. Januar 2017

Sie finden den Aufruf (deutsch), und den Programmleitfaden (englisch) in unten stehender Linkliste wie auch in den Informationen zu den jeweiligen Leitaktionen unter [Erasmus+ Berufsbildung](#) und [Erasmus+ Erwachsenenbildung](#).

Quelle: www.nabibb.de

[zurück zum Seitenanfang](#)

Übungsleiter und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber?

Das LSG Baden-Württemberg hat in einer Verhandlung klargestellt, dass das pauschale Argument der deutschen Rentenversicherung eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses ohne Belang ist. Es muss also immer konkret geprüft werden, ob sich Haupt- und Nebentätigkeit klar trennen lassen. Dabei spielt aber keine Rolle, dass die verschiedenen Leistungen vom Verein in einem einheitlichen Erscheinungsbild angeboten werden. Nach bisheriger Rechtsprechung gelten dafür folgende Voraussetzungen (FG Düsseldorf, Urteil vom 29.02.2012, 7 K 4364/10 L; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.04.2015, L 4 R 1621/14):

- Die Nebentätigkeit muss getrennt vertraglich geregelt und vergütet werden
- Sie darf nicht zwingend mit der Haupttätigkeit verbunden sein. Um das nachzuweisen genügt, dass nicht alle Mitarbeiter/innen mit vergleichbaren Tätigkeiten auch die Nebentätigkeit ausüben oder auch externe Mitarbeiter eingesetzt werden.
- Die Nebentätigkeit muss sich inhaltlich klar von der Haupttätigkeit abgrenzen lassen. Das gilt für den Inhalt der Tätigkeit ebenso wie für das Anforderungsprofil.
- Die Nebentätigkeit darf nicht zum gleichen Leistungsangebot des Arbeitgebers gehören, sondern muss unabhängig davon angeboten und durchgeführt werden.
- Auf keinen Fall darf im Hauptarbeitsvertrag eine Klausel enthalten sein, nach der Arbeitgeber den Mitarbeiter auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen kann.

Quelle: Vereinsknowhow Vereinsinfobrief Nr. 320

Flexirente und Sozialversicherung

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2016 die Formulierungshilfe für einen Entwurf des „Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ (Flexirentengesetz) beschlossen.

Bisher sind Bezieher einer Vollrente wegen Alters, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 236 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) in Rente gehen, in einer neben dem Rentenbezug ausgeübten sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig entlohnten Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters soll künftig nach der neuen Fassung von § 5 Absatz 4 Nr. 1 SGB VI erst nach Ablauf des Monats greifen, in dem die Regelaltersgrenze nach § 236 SGB VI erreicht wird. Bis zum Erreichen dieser Regelaltersgrenze bleiben die Altersvollrentner in der Beschäftigung damit - im Gegensatz zu bisher - rentenversicherungspflichtig und haben weiterhin Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, die sich auf die Rentenansprüche positiv auswirken. Die Neuregelungen sollen nach der Formulierungshilfe für das Flexirentengesetz bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten. Für beschäftigte Altersvollrentner, die die Regelaltersgrenze nach § 236 SGB VI noch nicht erreicht haben und nach dem bisherigen Recht in einer Beschäftigung rentenversicherungsfrei sind, soll es Übergangsregelungen geben.

Quelle: Schwenninger KK – perspektive personal 4/2016

Attac ist gemeinnützig

Das politische Engagement gegen die neoliberale Globalisierung steht seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen. Das hat das Hessische Finanzgericht in Kassel am 10.11.2016 entschieden. Die Richter gaben damit der Klage von Attac gegen das Finanzamt Frankfurt statt. Dieses hatte dem Netzwerk im April 2014 die Gemeinnützigkeit entzogen mit der Begründung, es sei zu politisch. Eine Revision ließen die Richter nicht zu.

In ihrer Urteilsbegründung folgen die Richter der Argumentation des Attac-Netzwerks, dass das Gesetz – die Abgabenordnung –, gemeinnützigen Vereinen nicht grundsätzlich politische Aktivitäten verbietet. Dem Gesetzgeber sei es lediglich darum gegangen, eine (indirekte) Förderung politischer Parteien auszuschließen.

[Link zur Pressemeldung](#)

Sachspenden an so genannte „Tafeln“ sind umsatzsteuerfrei

Bei Lebensmittelspenden zu mildtätigen Zwecken kurz vor Ablauf der Verkaufsfähigkeit kann der für die Umsatzbesteuerung anzusetzende Abgabepreis in der Regel mit 0 EUR angesetzt werden. *OFD Nieders., Verf. v. 09.02.2016, S 2223 – 324 – St 235*

Quelle: Thomas v. Holt

Aktueller Anpassungsbedarf bei Registrierkassen

Insbesondere für Zweitkaufhäuser und Läden von Sozialen Betrieben werden von der Finanzverwaltung ab dem 1.1.2017 höhere Anforderungen gestellt hinsichtlich des Einsatzes von elektronischen Registrierkassen:

- die Daten in Registrierkassen müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden
- alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden und
- die elektronischen Kassenaufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden (insbesondere bei der Nutzung von Thermopapier mit zusätzlichem Aufwand verbunden)

Die **Übergangsfrist für die Nutzung von Altgeräten läuft zum 31.12.2016 aus.**

Quelle: *jm-aktuell 08/2016*

Start des digitalen Lohnnachweises

Die Lohnnachweise für die Jahre 2016 und 2017 müssen sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form als digitaler Lohnnachweis an die Unfallversicherung gemeldet werden. Der digitale Lohnnachweis und auch der papiergebundene Lohnnachweis für das Meldejahr 2016 sind **bis spätestens 16. Februar 2017** an die Unfallversicherung bzw. Unfallkasse zu übermitteln.

Quelle: *aok-business, Dez. 2016*

Bei Aufwandsspenden sind zeitliche Vorgaben zu beachten

Ein ergänzendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen konkretisiert nun die

zeitlichen Bedingungen für die Verzichtserklärung. Sie ist dann anzuerkennen, wenn sie bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer monatlich wiederkehrenden Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs abgegeben wird.

Beispiel: Der Trainer der Jugendmannschaft eines gemeinnützigen Vereins hat einen vertraglichen Anspruch auf eine monatliche Vergütung von 250 €, die er sich nicht auszahlen lässt. Am Jahresende verzichtet er auf seinen Anspruch von 3.000 €. Der Betrag gilt ihm dann als sonstige Einkünfte zugeflossen. Wegen des sog. Übungsleiterfreibetrags sind 2.400 € steuerfrei, so dass er noch 600 € versteuern muss. Der Verein kann ihm eine Spendenbescheinigung über 3.000 € ausstellen, die sein steuerpflichtiges Einkommen mindert. Das gleiche Ergebnis wird auch erzielt, wenn dem Übungsleiter die Vergütung ausgezahlt wird und er den Betrag an den Verein spendet.

Quelle: Cox-Steuerberatung Mandantenbrief 11.2016

Neue Entgeltordnung zum TVöD

Zum 1. Januar 2017 tritt die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA in Kraft.

Die nach dem TVöD/VKA angestellten Beschäftigten werden dann zum 1. Januar 2017 in die neue Entgeltordnung übergeleitet.

Für die Beschäftigten, die im S-Tarif eingruppiert sind, ist diese Überleitung nur noch von formeller Natur. Dieser Bereich wurde bereits im Juli d.J. im Rahmen der Tarifänderung des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) abgehandelt.

Für die Überleitung in die neue Entgeltordnung ist die Entgeltgruppe maßgeblich, in die die Beschäftigten zum 31. Dezember 2016 eingruppiert sind. Es wird also grundsätzlich diejenige Entgeltgruppe beibehalten, in welche die Beschäftigten am 31. Dezember 2016 eingruppiert sind.

Eine Überprüfung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung erfolgt nicht. Es verbleibt bei der derzeitigen Eingruppierung, solange die übertragenen Tätigkeiten unverändert ausgeübt werden und soweit keine besondere Zuordnung zu den Entgeltgruppen E 9a, E 9b oder E14 erfolgt.

Die Überleitung in die neue Entgeltordnung erfolgt stufengleich und unter Mitnahme der bis zum 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

[Weitere Infos](#)

Ausbau Kindertagesbetreuung

Am 14.12. hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung beschlossen. Der Bund hat das "Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau" erneut aufgestockt. Bis 2020 werden die Länder mit weiteren 1,126 Milliarden Euro unterstützt.

Mit dem Geld sollen nicht nur Plätze für Kinder unter drei Jahren neu geschaffen werden können, sondern bei Bedarf auch Betreuungsplätze für ältere Kinder bis zum Schuleintritt. Das soll den Kommunen helfen, passgenaue Lösungen für Eltern kleiner Kinder zu schaffen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Buch-/und Internet-Tipps

„Arbeit, Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Suchterkrankungen“ (Empfehlungen des Drogen- und Suchtrates)

Die Empfehlungen des Drogen- und Suchtrates beziehen sich insbesondere auf die Unterstützung suchtkranker Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Deutsche Rentenversicherung.

[Zu den Empfehlungen](#)

Frauen in Führungspositionen in NPO – Studie

Für den Nonprofit-Sektor in Deutschland liegen bisher kaum Zahlen zu Frauenanteilen in Führungspositionen auf Geschäftsführungs- und Vorstandsebene sowie in Kontroll- und Beratungsgremien (Aufsichtsbeirat) vor. Eine Online-Umfrage (N=479) der Universität Münster hat nun erstmals empirische Befunde geliefert. Die vollständige Studie und weitere Informationen zum Forschungsprojekt »FiA – Frauen im Nonprofit-Sektor« der Universität Münster finden Sie [hier](#)

Quelle: BFS-INFO 11/16

Neue Zeitung in einfacher Sprache: Klar&Deutlich

Klar & Deutlich ist eine Zeitung, die in einfacher Sprache geschrieben ist. Sie ist verständlich für alle – auch für Menschen, denen das Lesen schwerfällt. Das bedeutet: Die Zeitung enthält kaum Fremdwörter oder Fachbegriffe. Die Schrift ist größer als in "normalen" Zeitungen. Die Sätze sind kürzer. Außerdem ist das Layout besonders übersichtlich. Die Zeitung hilft ungeübten Lesern beim Lesen lernen. In ihr finden Sie Themen, die aktuell sind und viele Menschen beschäftigen. Sie ist so verständlich wie möglich geschrieben, damit alle – auch Menschen mit Leseschwäche – mitreden können.

Mehr Infos und kostenloses Probeexemplar:

<http://www.spassamlesenverlag.de/cms/website.php?id=/einfachezeitung.htm&sid=9952740c7b92c2083e5cde871772f3bf>

Neuer Online-Leitfaden zur Ausbildung von Flüchtlingen

Welche Voraussetzungen müssen geflüchtete junge Menschen erfüllen, um ein Praktikum oder eine Ausbildung beginnen zu können? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten? Welche Hilfen und Förderinstrumente können sie dabei in Anspruch nehmen? Diese und andere Fragen beantwortet ein neuer Internet-Leitfaden, den die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) veröffentlicht hat. Die Webseite wurde für Unternehmen sowie für Flüchtlingsberaterinnen und -berater und alle anderen Personen und Institutionen eingerichtet, die in der Flüchtlingshilfe tätig sind. Sie ist barrierefrei und auch für mobile Endgeräte optimiert.

[KAUSA: Flüchtlinge und Ausbildung - ein Leitfaden](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Veranstaltungen

Infoveranstaltung FIM (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) am 17. Januar 2017 bei IBPro, 17.45-19.15 Uhr

In dieser Veranstaltung wird ein kurzer Überblick über die Einrichtung und Umsetzung von externen FIM-Stellen gegeben. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit konkrete Fragen an MitarbeiterInnen des Referates Arbeit und Wirtschaft zur Maßnahme zu stellen.

Um **vorherige Anmeldung** wird dringend gebeten. Die Veranstaltung ist **kostenfrei**.

Infos zum Programm unter: [Link](#)

[Zur Anmeldung bei IBPro](#)

10. Zukunftskongress der Sozialwirtschaft in Magdeburg widmet sich den Auswirkungen von Megatrends

Unter dem Titel „Der Zukunftskongress der Sozialwirtschaft – Die vernetzte Gesellschaft sozial gestalten“ entwerfen ExpertInnen, WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen Szenarien und diskutieren, wo Zukunftsdenken ansetzen sollte.

Digitalisierung, Ökonomisierung, Demographie und ihre Auswirkungen auf die Sozialwirtschaft stehen im Mittelpunkt.

Jubiläumskongress: 27. bis 28. April 2017 in Magdeburg.

[Programm und Infos zur Anmeldung](#)

Stellen

Sozialpädagoge /Sozialpädagogin gesucht (19,5 Std./Woche)

Der Soziale Betrieb Anderwerk sucht **ab 01.01.2017** für das Projekt Lernstatt 2/München-Moosach einen Sozialpädagogen (m/w) in Teilzeit.

Aufgaben: Sozialberatung der Teilnehmer in allen Belangen, Krisenintervention, Berichts- und Beurteilungswesen, Zusammenarbeit mit den Integrationsfachkräften der Jobcenter u.a. Vergütung nach Entgeltgruppe 8-9 TV AWO Bay.

Rückfragen an: Uwe Schürch, Tel.: 089 90109015, E-Mail: uwe.schuerch@anderwerk.de

Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte an: Anderwerk GmbH, Frau Karin Ibel, Gravelottestr. 8, 81667 München. Bewerbungen per E-Mail an: karin.ibel@anderwerk.de

[Weitere Infos](#)

Medienpädagoge / Sozialpädagoge (w/m) für Kinder-/ Jugendfreizeitstätte gesucht (26 Std./Woche)

Feierwerk e.V. sucht für eine neue Einrichtung in München (Schwabing/ Freimann) eine engagierte, innovative Persönlichkeit mit guten kommunikativen und organisatorischen Fähigkeiten und Erfahrung in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für den

Aufbau des Angebotsbereiches Medien (mit Schwerpunkt Radio) und die Planung und Realisierung von Medienprojekten.

Weitere Informationen und Details: <http://www.feierwerk.de/ueber-uns/jobs/>

Kontakt: Frau Nicole Thaler, Human Resources: chance@feierwerk.de

Kulturpädagoge / Sozialpädagoge (w/ m) für den Offenen Jugendtreff/ Kultur & Sport gesucht (26 Std./Woche)

Feierwerk e.V. sucht für eine neue Einrichtung in München (Schwabing/ Freimann) eine engagierte, innovative Persönlichkeit mit Erfahrung in der offenen Jugendarbeit und mit guten kommunikativen und organisatorischen Fähigkeiten für den Aufbau des offenen Treffs für Jugendliche und die Planung und Realisierung von Angeboten im Bereich kultureller Bildung und Sport.

Weitere Informationen und Details: <http://www.feierwerk.de/ueber-uns/jobs/>

Kontakt: Frau Nicole Thaler, Human Resources: chance@feierwerk.de

Buchhalter/-in gesucht (20 Std./Woche)

Spielmobile e.V. – Bundesarbeitsgemeinschaft ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Fachleuten, Trägern und Fachorganisationen mit internationaler Ausrichtung. Für die Fachorganisation steht das Spiel als kulturelles Erfahrungsfeld im Mittelpunkt. Als Träger des FSJ Kultur betreut der Verein derzeit rund 150 Freiwillige, die in Kultureinrichtungen in ganz Bayern ihren Freiwilligendienst leisten.

[Weitere Informationen](#)

Praktikumsplätze gesucht (2. Mai bis 27. Juli 2017)

Für ein **dreimonatiges Praktikum im Rahmen unserer Qualifizierung zur Zertifizierten Office-Anwenderin** sind wir wieder auf der Suche nach Praktikumsplätzen. Unsere 12-monatige Qualifizierung vermittelt Frauen, die nach der Familienphase im kaufmännisch-verwaltenden Bereich wiedereinsteigen möchten, aktuelle Kenntnisse in MS Office 2010 (Word, Excel, PowerPoint mit Abschluss ECDL), Geschäftskorrespondenz, Büroorganisation, Englisch und Grundlagen der Buchhaltung. Im laufenden Kurs ist ein dreimonatiges Praktikum vom 02.05.2017 bis 27.07.2017 vorgesehen.

Unsere Teilnehmerinnen unterstützen Sie gerne bei allen **Tätigkeiten in der Verwaltung und bei der Vorbereitung von Veranstaltungen**. Das Praktikum ist unbezahlt, also für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Bei Interesse an einer Praktikantin kontaktieren Sie uns bitte: Annette Reisch, annette.reisch@ibpro.de / Heike Wagner, heike.wagner@ibpro.de, 089 54073432.

[zurück zum Seitenanfang](#)

„Es ist nie zu spät, so zu sein, wie man es gern gewesen wäre“

(George Eliot)



*Liebe LeserInnen des Infodienstes und KundInnen von IBPro,
Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Treue und Zusammenarbeit 2016
bedanken und wünschen Ihnen erholsame Feiertage und ein erfülltes Jahr
2017!*

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München

Tel.: 089/ 475061

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr)

Fax: 089/ 4705920

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint kostenlos 5x/Jahr.

[Newsletter hier abmelden](#)

Gefördert durch das **MBC**
Münchner Beschäftigungs-
und Qualifizierungsprogramm



Landeshauptstadt
München
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**

IBPro e.V. wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert

[zurück zum Seitenanfang](#)